

Stadtbergen, den 10.10.1984
Ma/hö

Begründung

zur 1. Änderung mit Änderung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.D2 für das Gebiet: Föhrenkegel

Alte Gebietsbezeichnung:
Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Deuringen
Flur-Nr. 69/6, 69/7, 70 und Teilflächen der
Grundstücke Flur-Nr. 67 und 67/5

der Marktgemeinde Stadtbergen, Landkr. Augsburg

1. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Beschreibung der vorgesehenen Änderungen

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 2 der ehemaligen Gemeinde Deuringen genehmigt mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 6.6.1975 Nr. 420-xx 951/75 ist durch die begonnene und geplante bauliche Entwicklung in Teilbereichen als überholt anzusehen.

Der Gemeinderat von Stadtbergen hat daher in Anwendung des Planungsgebotes in § 1 Abs. 1 und 3 BBauG am 16. Oktober 1984 beschlossen, diesen Bebauungsplan zu ändern und den neuen städtebaulichen und verkehrlichen Gegebenheiten anzupassen.

Im wesentlichen handelt es sich um folgende Änderungen und Ergänzungen:

- a) Die mit dem ursprünglichen Bebauungsplan langfristige Sicherung der rückwärtigen Erschließung für die östlichen Grundstücke Flur-Nr. 71 und folgende ist nicht mehr erforderlich, da die Erschließung von Osten her gesichert wurde.
- b) Für die südöstlich des alten Geltungsbereiches liegenden bebauten Grundstücke soll durch geringfügige Abänderung der Wendepalte die rückwärtige Erschließung gesichert werden und zugleich die Möglichkeit einer weiteren baulichen Nutzung geschaffen werden. Dieser Bereich ist auch zugleich identisch mit der Geltungsbereichsänderung.

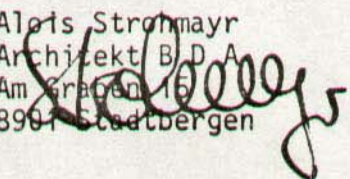
- c) Der Kinderspielplatz ist an dieser Stelle nicht mehr erforderlich, zumal die verbleibende Restfläche zu gering wäre. In unmittelbarer Umgebung, bei der ehemaligen Schule, neben der Feuerwehr ist ein großer bestehender Spiel-Bolzplatz.
- d) Die weiteren Änderungen betreffen die Dachneigungen der bestehenden Gebäude.

2. Erschließung

- a) Die Erschließung hinsichtlich Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung ist bereits bestehend und gewährleistet eine ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung.
- b) Die Verkehrsmäßige Erschließung ist ebenfalls vorhanden. Der bestehende Wendeplatz wird geringfügig abgeändert, d.h. nach Süden erweitert und im Osten verkürzt.

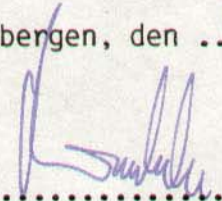
- 3. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich, es gelten somit die weiteren Aussagen des genehmigten Bebauungsplanes weiter.

Alois Stronmayr
Architekt B.D.A.
Am Graben 15
8904 Stadtbergen



18. Dez. 1985

Markt Stadtbergen, den



.....
1. Bürgermeister